

Beschluss SG Leipzig 20.12.06, S 9 AS 1899/06 ER:

zu eheähnl. Gemeinschaften:

Indizien für das Vorliegen einer eäG sind u.a.:

- Kontovollmacht und/oder gemeinsame Kassenführung,
- Abschluss von Versicherungen für den Partner,
- Begünstigung in Lebensversicherungsverträgen,
- der gemeinsame Kauf eines dann gemeinsam genutzten Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung,
- das gemeinsame Gestalten der Freizeit (Urlaub, Hobbys),
- das gemeinsame Auto,
- das regelmäßige Waschen und Kochen für den anderen Partner,
- das Zahlen der Miete durch einen der Partner,
- das vorherige Zusammenleben in einer anderen Wohnung,
- eine wechselseitige Einzugs- oder Verfügungsermächtigung für die bestehenden Konten,
- gemeinsame Vermögenswerte (z.B. gemeinsames Sparbuch, Bausparvertrag)
- sowie der Umstand, dass die Partner einen gemeinsamen Freundeskreis haben.

Die Erziehung von Kindern, insbesondere gemeinsamer Kinder, ist ein gewichtiges Indiz für eine eäG, weil Kinder in größerem Maße eine gemeinsame Lebensgestaltung und -planung voraussetzen und Abhängigkeiten unterschiedlicher Art auch der Partner voneinander schaffen.

Die maßgeblichen Merkmale und Indizien, die es ermöglichen im konkreten Fall eine Bewertung vorzunehmen, sind im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zumindest glaubhaft zu machen. Diese sind von der ARGE festzustellen. Erst wenn solche Feststellungen getroffen sind, setzt die Vermutungswirkung des § 7 Abs. 3 a) ein.

Allein die Feststellung eines Zusammenlebens von mehr als einem Jahr reicht entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht aus, um daraus eine eäG zu vermuten. Denn dann würde jede WG nach einem Jahr des Zusammenlebens automatisch zur eäG. Die Dauer des Zusammenwohnens spielt dann keine Rolle, wenn die Bewohner getrennt wirtschaften und in das Leben des anderen nicht eingebunden sind.

(Anmerkung: Dies wird von anderen Gerichten aber auch anders gesehen. Die maßgeblichen Merkmale und Indizien sind demnach erst dann entscheidungserheblich, wenn der Ast - wozu er ja schließlich Gelegenheit hat - Gründe angibt, wodurch er die Vermutung widerlegen möchte. Allerdings erscheint es mir vom Ablauf her gleichwohl sinnvoll, aus Rechtssicherheitsgründen besagte Indizien sogleich trotz bestehender Vermutung zu sammeln, damit man nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird oder Vorkehrungen getroffen werden, dass eine eäG letztlich nicht mehr nachweisbar ist.)